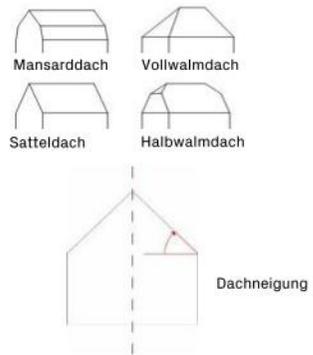
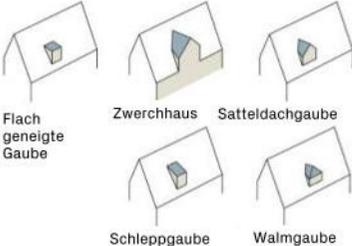
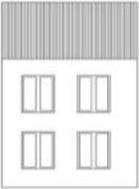


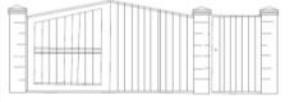
Festsetzungen

Themen	Satzung	Leitfaden
Gebäudegestaltung		
Baukörper	Die für den Altort typischen Raumkanten sind zu erhalten. Neue Gebäude müssen diese Raumkante aufnehmen, also direkt an der Grundstücksgrenze zur Straße errichtet werden. Vorgärten mit räumlicher Begrenzung zur Straße (Zaun, Hecke) sind bis zu einer Tiefe von 2,0 m zulässig. Notwendige Abstandsflächen sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Schweinfurt im Einzelfall zu beachten.	Historische Scheunen und Nebengebäude sind wichtige Elemente der Dorfstruktur. Deshalb sollten die Baukörper erhalten und eine Umnutzung angestrebt werden. Die äußeren Gliederungselemente und Merkmale der historischen Scheunen sollten erhalten werden.
	Lagerräume, Garagen und untergeordnete Nebengebäude müssen sich dem Hauptbau in der Größe unterordnen.	
	Nachträgliche Anfügungen an Gebäude (Balkon, Terrasse, Loggia, Wintergarten) dürfen nicht an der straßenzugewandten Fassadenseite angebracht werden.	Geländer an Hauseingängen, Treppen, Balkonen oder Terrassen sollten als Holzlatte- oder Stabstahlgeländer mit senkrechten Stäben gestaltet werden.
Dach	Dächer von Hauptgebäuden und Scheunen sind als Sattel-, Mansard-, Halbwalmdach oder Vollwalmdach mit mittigem First und mind. 42° Neigung auszubilden. Historische Sonderdachformen sind zu erhalten. Nebengebäude, die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, müssen mit einem Sattel- oder Pultdach mit einer Dachneigung von mind. 25° errichtet werden.	Sofern bei Nebengebäuden im nicht einsehbaren Bereich ein Flachdach verwendet wird, sollte dies aus ökologischen und klimatischen Gründen begründet werden.
	Dächer von Hauptgebäuden und Scheunen sind mit naturroten bis rotbraunen, nicht engobierten oder glasierten Ziegeln einzudecken. Dachflächen, auf denen in Verbindung mit der Neudeckung eine Solaranlage montiert werden soll, können auch mit dunklen, nicht engobierten oder glasierten Ziegeln eingedeckt werden. Zwendungsfähig nach dem Kommunalen Förderprogramm sind jedoch nur naturrote bis rotbraune, nicht engobierte oder glasierte Ziegel.	Dächer von Nebengebäuden sollten mit Ziegeln eingedeckt werden. Die Farbe der Ziegel sollte sich an der Farbe der Ziegeln des Hauptgebäudes orientieren.



Als Dacheindeckung grundsätzlich unzulässig ist eine glänzende Metalleindeckungen.			
Bei sämtlichen Gebäuden ist ein Kniestock von bis zu 0,75 m, gemessen ab Oberkante Fertigfußboden bis Schnittpunkt Außenwand - Sparren an der Innenseite der Drempelwand, erlaubt.			
Pro Gebäude ist lediglich eine Gaubenart (Schleppgaube, Satteldachgaube, Walmgaube, Gaube mit flach geneigtem Dach) zulässig.		Gauben sollten in Lage und Größe auf die Proportion des Hauptdaches und des gesamten Gebäudes abgestimmt werden. Ihre Außenbreite sollte max. 1,60 m betragen.	
		Die Breite eines Zwerchhauses sollte maximal 1/3 der Trauflänge des Gebäudes betragen.	
		Dachflächenfenster sollten in stehendem Format (höher als breit) ausgeführt werden. Die Breite der Dachflächenfenster sollte maximal 1,20 m betragen.	
Außenkamine sind an der straßenzugewandten Fassadenseite nicht zulässig.		Kamine oder Kaminverkleidungen aus glänzenden Materialien sollten vermieden werden.	
Solaranlagen sind dachflächenparallel (mit technisch möglichem Minimalabstand) oder dachflächenbündig anzubringen. Die Module von Photovoltaikanlagen müssen eine matte, tiefdunkle oder eine der Dacheindeckung farblich angepasste Oberfläche haben. Empfohlen wird die Verwendung von, der Dachfläche farblich angepassten Modulen. Die Paneele sind rahmenlos oder mit einem, der Modulfarbe gleichem Rahmen zu wählen.			
Fassadenanlagen sind an Gebäuden aus der Bauzeit nach 1945 an von der Straße abgewandten Fassadenseiten möglich, wenn sie sich parallel zur Fassade angebracht werden.			
Wärmepumpen vor der zur Straße hin orientierten Fassadenseite sind nicht erlaubt.			

Fassade	Die Gesamtfassade des Gebäudes ist hinsichtlich Material, Struktur und Farbe als Einheit zu betrachten.				
	Prägende Fassadenelemente wie Gesimse, Gewände o. ä. sind sichtbar zu erhalten.		Grundsätzlich sollte eine Innendämmung gegenüber einer Außendämmung bevorzugt werden.		
	Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden Materialien, Glas oder Kunststoff.		Sofern eine Verkleidung der Fassade mit Holz erfolgt, sollte diese als senkrechte Lattung ausgeführt werden.		
	Fassadenanstriche müssen mit gedeckten, altortypischen Farbtönen erfolgen (s. nachfolgende Farbpalette). Die Farbgebung ist vorab mit dem Sanierungsbeauftragten Büro und der Gemeinde abzustimmen.				
Fenster	An der zur Straße orientierten Fassadenseite muss der Anteil der Wandfläche gegenüber der Fensterfläche überwiegen.				
	Fenster sind in möglichst einheitlichen Formaten, stets in klar erkennbarem stehenden Format (höher als breit) auszuführen. Werden lediglich Fenster ausgetauscht, genießen liegende Wandöffnungen Bestandsschutz und dürfen erhalten bleiben. Sie sind dann mindestens zweiflügelig auszubilden.				
	Neue liegende Wandöffnungen sind lediglich an straßenabgewandten Fassadenseiten im Erdgeschoss zulässig.		Liegenden Wandöffnungen sollten mittels Sprossen so zu untergliedern, dass gleichmäßige, stehende Felder entstehen.		
	Übereckfenster sind nicht zulässig.				
			Fenster ab einem lichten Öffnungsmaß von 1,00 m sollten zweiflügelig gegliedert werden. Sprossen sollten entweder glasteilend oder als Wiener Sprossen ausgeführt werden.		
			Türen und Fenster sollten in Holz ausgeführt werden.		
			Fenster, Fensterrahmen und Türen sollten in erdig-bunten und hellen Farben gestaltet werden. Sofern ein Grauton verwendet wird, sollte ein warmer Grauton gewählt werden, nicht dunkler als RAL 7044 (siehe Farbpalette). Holzfenster und -türen können zudem auch naturbelassen sein.		
	Rolladenkästen müssen so eingebracht werden, dass diese nicht über die äußere Putzfläche der Fassade hinausragen. Die Farbgebung der Rolladenkästen, Rollläden und Jalousien ist vorab mit dem beauftragten Sanierungsbüro abzustimmen.		Rollladen- und Jalousiekästen sollten so eingebaut werden, dass die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten wird und sie nicht über den Fensterrahmen in die Verglasung hineinragen. Rollladen- und Jalousiekästen sollten überputzt werden.		

Freiflächengestaltung				
Das Hof- und Garagentor	Historische Hoforanlagen sind zu erhalten. Hoftore sind als zweiflügelige Drehtore auszubilden.			
	Hoftore sind als Holztore, als Stahlrahmentore mit vertikaler Holzlattung oder als pulverbeschichtete, handwerklich gefertigte Metalltore mit vertikalen Gliederungselementen auszuführen.			
			Garagentore sollten als Dreh- oder Schwingtore gestaltet werden, alternativ als Seitensektionaltor. Garagentore sollten mit einer vertikalen Holzlattung ausgestaltet werden.	
Befestigte Flächen			Empfohlen wird die Verwendung eines Natursteinpflaster oder eines Betonpflasters, das dem Natursteinpflaster in der Oberfläche, der Erscheinung, der Farbigkeit und der Fugengestalt ähnlich ist (Betonsteinpflaster mit Natursteinvorsatz). Alternativ ist auch die Ausbildung einer wassergebundenen Decke möglich.	
Einfriedungen			Hofbereiche sollten durch Mauern, Tore oder Zäune vom öffentlichen Straßenraum abgetrennt werden. Mauern sollten in Naturstein (unverputzt), Beton oder als verputztes Mauerwerk ausgeführt werden. Betonmauern sollten handwerklich bearbeitet werden (z.B. Stampfbeton, scharrierter Beton, ...).	
	Stabmattenzäune sind nicht zulässig.		Abgrenzungen durch Zäune sollten in leichter Form mit senkrechten Latten/Stäben in Holz oder pulverbeschichtetem Stahl ausgebildet werden.	